

# We dr öpper z' Bösem läbt

Autor(en): **Burkhalter, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **48 (1943-1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-314664>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vor allem dadurch, daß ein richterlicher Entscheid nur durch eine höhere Gerichtsinstanz, aber nie durch eine der andern Gewalten abgeändert werden kann. Obgleich z. B. die Bundesversammlung das Aufsichtsrecht über das Bundesgericht hat, kann weder sie noch der Bundesrat ein Urteil des Bundesgerichtes abändern. Sie können es höchstens mißbilligen. Dadurch wird aber nicht nur der Richter geschützt, sondern überhaupt die Rechtssicherheit gewährleistet.

Nach diesen strengen Grundsätzen vollzieht sich in der Schweiz die Rechtspflege. Unser Land ist ein Rechtsstaat geblieben in einer Zeit, da andernorts diese Grundsätze ins Wanken gekommen sind. Er setzt seine Ehre darein, ein Rechtsstaat zu bleiben, d. h. jedem Bürger, auch dem schuldbeladensten, vollen Rechtsschutz zu gewähren.

In der Schweiz ist grundsätzlich die Rechtspflege den Kantonen überlassen. Im Thurgau geht sie im bürgerlichen Verfahren über den Friedensrichter und im Strafverfahren über den Statthalter, weiter über das Bezirks- und Schwurgericht. Ihnen übergeordnet ist das Obergericht. Die höchste richterliche Instanz in der Eidgenossenschaft ist das Bundesgericht in Lausanne. Es hat in eidgenössischen Angelegenheiten zu entscheiden. Hochverrat z. B. wird von ihm abgeurteilt. Es kann aber auch als übergeordnet angerufen werden in ganz bestimmt umschriebenen Fällen, z. B. dann, wenn es sich um wichtige Rechtssachen handelt, bei denen es wünschbar ist, daß sie nach Richtlinien behandelt werden, die für die ganze Schweiz dieselben sind. Das Bundesgericht, das um 1874 herum nur 9 Richter hatte, zählt jetzt deren 28. Es ist nicht nur im eigenen Lande, sondern auch im Ausland hochangesehen, und nicht selten hatte vor dem Krieg ein Bundesrichter die Ehre, bei internationalen Streitigkeiten als Obmann zu walten.

Heute habe ich euch eine etwas schwere Kost vorgesetzt; aber hoffentlich hat euch die Stunde einen Begriff gegeben vom Wesen der richterlichen Tätigkeit und von ihrem Einfluß auf das Wohl und Wehe des Landes.

---

## We dr öpper z' Bösem läbt

We dr öpper z' Bösem läbt,  
de hou nid dry, wart über Nacht;  
u dyni Häng häb fescht binang.  
U we di öpper z' briegge macht,

leg d' Häng no feschter z'säme,  
u nimm se ganz zu dir,  
u leg se ganz uf d' Syte  
wi nes verbüülets Gschir.

Mer müeße glych verwarne,  
trotz Lyde, trotz em Schmäz;  
mir hei's nid i den Arme,  
mir trage d' Chraft im Härz.

*Gertrud Burkhalter (Aus : Stygüferli).*

---

## AUS DER SCHULSTUBE

### Jetzt falled d'Blettli wider . . .

Jeden Morgen « fliegen » nun wieder durch Kinderhände die bunten Blätter auf meinen Tisch. Kam auch noch der « Landi-Chaschperli » geflogen mit seinem neuen Spiel « Dem Chaschperli sys Gärtli ». Die Herbstblätter und der Kaspar wirbelten uns einen Haufen Arbeit in die Stube :